

## Merkblatt für eingetragene Vereine

Zur Eintragung in das Vereinsregister ist jede Neuwahl des Vorstands und jede Satzungsänderung anzumelden.

Einzureichen sind:

1. die **Anmeldung** durch den amtierenden Vorstand in vertretungsberechtigter Anzahl mit notarieller Unterschriftsbeglaubigung;
2. bei Vorstandsänderungen eine **Abschrift des Wahlprotokolls**,
3. bei Satzungsänderungen das **Originalprotokoll mit einer Abschrift**, sowie ein Exemplar der **Einladung**.

Einzureichende Abschriften müssen wörtlich mit der Urschrift übereinstimmen.

Die Protokolle sollten möglichst kurz und übersichtlich sein. Sie müssen enthalten:

- a) den Vereinsname, den Ort und Tag der Versammlung,
- b) die Bezeichnung des Versammlungsleiters und des Protokollanten
- c) die Zahl der erschienenen Mitglieder
- d) die Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung
- e) die Feststellung der Beschlussfähigkeit, falls die Satzung diesbezügliche Bestimmungen enthält
- f) die gestellten Anträge sowie die gefassten Beschlüsse und die Wahlen.  
Dabei ist jedes Mal das Abstimmungsergebnis zahlenmäßig genau anzugeben (einstimmig gewählt, oder mit X Jastimmen, Y Neinstimmen und Z Enthaltungen. Wendungen wie „mit großer Mehrheit“ oder „fast einstimmig“ sind nicht ausreichend).
- g) die gewählten Vorstandsmitglieder mit Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum und Wohnanschrift. Das Vorstandsamt ist satzungsgemäß zu bezeichnen.
- h) die Annahme der Wahl
- i) bei Satzungsänderungen der Wortlaut der geänderten Paragraphen.  
Sofern für den Text der Satzungsänderung auf eine Anlage verwiesen wird (z.B. die Einladung), ist diese als „Anlage zum Protokoll der Mitgliederversammlung vom ...“ zu kennzeichnen und ebenso wie das Protokoll zu unterschreiben.
- j) die Unterschriften derjenigen Personen, die nach der Satzung die Protokolle der Mitgliederversammlungen zu unterschreiben haben

Bitte beachten Sie noch folgende Hinweise:

Satzungsänderungen werden erst mit der Eintragung wirksam.

Eine wirksame Beschlussfassung von Satzungsänderungen kann nur erfolgen, wenn die Satzungsänderung –auch bei einer Neufassung- ausdrücklich in der Einladung angekündigt ist. Der Tagesordnungspunkt „Satzungsänderung“ reicht nicht aus. Zumindest sind die zu ändernden Paragraphen anzugeben.

Die Anmeldungen haben jeweils sofort zu erfolgen und können notfalls durch Zwangsgelder gegen die Vorstandsmitglieder herbeigeführt werden.

**Registergericht Bremen**